



# HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT

Stand 12.9.2021

Ansprechpartner:

Fritz Langner, Vorstand Administration, Tel. 07563 914673

Jürgen Hartinger, Vorstand Fußball, Tel.07563 7319

Max Salger, Vorstand Breitensport, 07563 9155806

Das hier beschriebene Hygienekonzept soll festlegen, wie ein Sport- und Trainingsbetrieb bei der SG Kißlegg, für die verschiedenen Abteilungen, mit den auf Ihre Sportart anzuwendenden Regeln, realisiert werden kann.

Infektionsmöglichkeiten über direkte Kontakte, aber auch indirekt über gemeinsam verwendetes Material, oder bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen etc. sollen durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen minimiert werden.

Die beschriebenen Maßnahmen basieren auf den Verordnungen des Landes sowie den Empfehlungen und Richtlinien der Sportverbände.

Die Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb ist grundsätzlich freiwillig. Am Ende muss jeder für sich, und die Eltern für Ihre Kinder, entscheiden, ob und unter welchen Rahmenbedingungen man wieder am Vereinsleben und Sportbetrieb teilnehmen will. Dieses Hygienekonzept soll auch bei dieser individuellen Entscheidung helfen.

Am 16. August ist eine neue Corona-Verordnung der Landesregierung in Kraft getreten. Mit der neuen Corona-Verordnung entfällt die bislang praktizierte Bindung der Maßnahmen an die 7-Tage-Inzidenz. Stattdessen geht die neue Verordnung davon aus, dass fast alle Einrichtungen wieder weitgehend uneingeschränkt betrieben und genutzt werden dürfen. Ihre Nutzung ist aber davon abhängig, dass man, wenn man nicht geimpft oder genesen ist, einen aktuellen Negativ-Test vorweisen kann. Die neue Corona-Verordnung unterscheidet sich damit ganz wesentlich von den früheren Fassungen, was auch für den Bereich des Sports Auswirkungen hat.

Neu und grundlegend ist der Ansatz der Verordnung, zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen zu unterscheiden. Immunisierte Personen (§ 4) sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu Sportanlagen, die Sportausübung und die Teilnahme an Angeboten der Sportorganisationen uneingeschränkt gestattet.

Nicht-immunisierte Personen benötigen für den für den Zutritt zu geschlossenen gemeinschaftlich genutzten Räumen (Hallen, Umkleiden etc.) von Sportstätten einen negativen Testnachweis.

In Fällen, in denen für nicht-immunisierte Personen eine Vorlagepflicht besteht, haben immunisierte Personen lediglich einen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorzulegen.

Anbei einige zentrale Punkte der neuen Corona-Verordnung:

## **Nachweispflicht (Test- bzw. Impf- oder Genesenen-Nachweis; „3G-Nachweis“)**

- Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, müssen keinen Testnachweis erbringen.
- Auch Schülerinnen und Schüler müssen keinen Testnachweis vorlegen, da sie ohnehin regelmäßig an der Schule getestet werden. Hier reicht ein Dokument, mit dem sie den Schülerstatus nachweisen, wie beispielsweise der Schülerschein. Mit Blick auf bereits begonnene oder zeitnah geplante Angebote in den derzeit laufenden Sommerferien müssen Schülerinnen und Schüler keinen gesonderten Testnachweis erbringen.
- Nicht-immunisierten Personen ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet. Ohne Testnachweis ist

nicht-immunisierten Personen aber die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräumen untersagt.

- Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Sportstätte und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises erlaubt. Dies gilt auch für Trainerinnen und Trainer sowie für Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Die zugrundeliegende Testung darf dabei im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.
- Zur Wahrnehmung des Personensorgerechts ist nicht-immunisierten Personen auch der kurzzeitige Aufenthalt im Innenbereich gestattet. Beispielsweise um die Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen.
- Zur Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist weiterhin kein Testnachweis erforderlich.

[Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2](#)

### **Sportveranstaltungen**

- Die bisherigen Personenobergrenzen bei „kleineren“ Veranstaltungen (unter 5.000 Personen) entfallen.
- Sofern die Veranstaltung jedoch in geschlossenen Räumen stattfindet, ist nicht-immunisierten Personen auch hier der Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises gestattet. Dasselbe gilt bei Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann (§ 10 Abs. 2).
- Personenobergrenzen gelten bei Sportgroßveranstaltungen mit über 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern. Diese sind nur mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität bis maximal 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig. Nicht-immunisierte Personen dürfen diese Veranstaltungen generell, also auch wenn diese im Freien stattfinden, nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises besuchen.
- Das Verbot des Ausschanks und Konsums alkoholhaltiger Getränke während Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen mit über 5.000 Zuschauenden ist aufgehoben. Die örtlichen Gesundheitsämter können jedoch, abhängig vom Pandemiegeschehen, für einzelne Veranstaltungen ein Verbot des Verkaufs und Konsums alkoholhaltiger Getränke erlassen. Weiterhin ist erkennbar alkoholisierten Personen der Zutritt zu solchen Veranstaltungen zu verwehren.
- Eine Neuerung gibt es zudem mit Blick auf das Hygienekonzept zur Durchführung von Sportgroßveranstaltungen. Dieses ist zukünftig vorab dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Soweit Mängel festgestellt werden, ist das Hygienekonzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen (§ 10 Abs. 3).
- Generell zählen Beschäftigte und sonstige Mitwirkende wie Trainerinnen und Trainer oder Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter bei der Ermittlung der Personenzahlen nicht mit.

### **Sonstige Regelungen**

- Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

### **Allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln**

Die Grundlage eines funktionierenden Infektionsschutzes ist die Einhaltung persönlicher Verhaltensregeln. Das **Grundprinzip Abstandhalten** gilt nicht nur an der Sportstätte, sondern auch auf dem Weg dorthin. Es gelten immer die Grundregeln:

- Nur ins Training kommen, wenn man sich gesund fühlt.
- Wer Kontakt zu Infizierten hatte, kommt nicht ins Training und informiert seinen Trainer.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportplätze, des Vereinsheims und der Sporthallen muss der Mindestabstand von 1,5 m berücksichtigt werden. Im Vereinsheim und in den Sporthallen ist daher ein zeitlich versetztes Betreten und Verlassen erforderlich. In Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann ist eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
- Händeschütteln oder Umarmen ist zu vermeiden.
- Beachten der Hust- und Niesetikette.
- Zuordnung in Gruppen wird vom Trainer organisiert.

- Eltern sollen sich vor und nach dem Training nicht unter die Kinder mischen.
- Im Eingangsbereich des Sportheims steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

### **Dokumentation**

Trainer und Übungsleiter dokumentieren bei Trainingsteilnahme Name, Uhrzeit und Kontaktdaten. Sollten die Inzidenzstufen einen GGG-Nachweis erfordern, so dokumentieren Trainer/Übungsleiter die Test-, Impf- oder Genesenennachweise.

Bei Betreten des Vereinsheims muss die Anwesenheit in den ausliegenden Listen dokumentiert werden. Trainingsteilnehmer stimmen zu, dass die persönlichen Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme in Zusammenhang mit einer möglichen COVID-19 Infektion durch einen Vertreter des Vereins genutzt und für 4 Wochen aufbewahrt werden dürfen. Die Daten dürfen auf Anfrage an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergegeben werden.

### **Regelungen für den Sportbetrieb**

#### **Organisation/Planung**

Die Athleten\*innen betreten die Sportanlage erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training. Die Abteilungen sprechen eine Belegungsplanung ab, die sicherstellt, dass die Trainingsanlagen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen, der maximalen Anzahl Gruppen pro Anlagefläche und Zeitfenster belegt sind.

#### **Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation**

##### **Gruppenabstand**

Das Training ist so zu organisieren, dass zwischen den Bereichen der verschiedenen Trainingsgruppen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

##### **Körperkontakt**

Begrüßungsrituale, wie Umarmen oder Handgeben sind zu unterlassen. Kontaktarme Sportausübung ist erlaubt. Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn die Sportausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann.

##### **Wartezonen**

Bei der Bewegungskorrektur, während der Instruktion oder beim Warten vor dem nächsten Einsatz, ist der Mindestabstand einzuhalten. Idealerweise werden an den Trainingsanlagen Wartezonen/Abstände durch Markierungen kenntlich gemacht.

##### **Trainingsgruppenwechsel**

Bei einem Trainingsgruppenwechsel empfehlen wir, im Belegungsplan ausreichende Pausen einzuplanen, die für die Vorbereitung der Anlagen/Geräte für die nachfolgende Gruppe genutzt wird.

### **Verordnungen**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

#### **Infektionsschutzgesetz:**

[https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_28b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html)

#### **Aktuelle Corona-Verordnung Sport:**

<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>